



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2017

Plenum

Dringlicher Antrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

betreffend Anpassung des Landesblindengelds in Hessen schnell umsetzen - Landesblindengeld als zusätzliche Unterstützung zum Bundesteilhabegesetz

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag betont, dass das Landesblindengeld eine wichtige und lebensnahe Unterstützung für Menschen mit einer sehr starken Sehbehinderung oder Erblindung ist. Knapp 13.000 Menschen in Hessen beziehen das Landesblindengeld und werden somit bei den durch ihre Behinderung bedingten Mehrausgaben unterstützt. Es wird unabhängig von Einkommen oder Vermögen gewährt.
2. Der Landtag unterstützt die Landesregierung bei der erforderlichen Anpassung des Landesblindengeldes an die bestehende Pflegegesetzgebung des Bundes. Der Landtag spricht sich daher dafür aus, den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes zu verabschieden. Durch die angepasste Anrechnungsregelung von Pflegegeld auf das Blindengeld ist sichergestellt, dass blinden Menschen durch den Systemwechsel im SGB XI insgesamt kein finanzieller Nachteil entsteht und der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung in einem vertretbaren Rahmen verbleibt. Der Landtag stellt diesbezüglich fest, dass das Land Hessen auch weiterhin im bundesweiten Vergleich ein überdurchschnittlich hohes Landesblindengeld von bis zu 586,26 € gewähren wird.
3. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass es bisher keine ländereinheitliche Leistungsgewährung für die wenigen Fälle gibt, wenn Leistungsbezieherin oder Leistungsbezieher in eine stationäre Einrichtung eines anderen Bundeslandes umziehen. Bisher greift in diesen Fällen die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Der Landtag bittet die Landesregierung, in den stationären Einrichtungen diese Auffangmöglichkeit bekannt zu machen. Außerdem unterstützt der Landtag die Landesregierung bei ihrem Einsatz, in Abweichung von der bisherigen Praxis eine verbesserte einheitliche Verfahrensweise in allen Ländern zu erreichen.
4. Der Landtag unterstreicht das Ziel der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung und deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Der Landtag stellt fest, dass das Landesblindengeld eine Unterstützung zum Erreichen dieses Zieles ist, dabei aber keineswegs den gesamten, individuell sehr unterschiedlichen Bedarf von Menschen mit Behinderung abdecken kann. Das neue Bundesteilhabegesetz hat sich zum Ziel gesetzt, diesen individuellen Bedarf personenzentriert festzustellen und zu gewähren. Der Landtag betont hierbei insbesondere die Leistungen zur sozialen Teilhabe, die auch die Bereiche der Assistenz, Mobilität und Kommunikation umfassen. Bereits jetzt sind diese Leistungen im SGB IX verankert und treten in verbesserter und neu strukturierter Form in zwei Stufen ab 2018 und 2020 in Kraft.
5. Der Landtag nimmt die Sorge, dass die Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz und dem Landesblindengeldgesetz für einige Menschen mit Behinderung nicht ausreichen, um ihren Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe zu verwirklichen, sehr ernst. Der Landtag bittet die Landesregierung daher, bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene darauf zu achten, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe in Hessen bedarfsgerecht und personenzentriert gewährt werden. Der Landtag unterstützt die Landesregierung in ihrem Anliegen, das persönliche Budget für Menschen mit Anspruch auf Teilhabe- oder Rehabilitationsleistungen bekannter zu machen.

6. Der Landtag stellt fest, dass für einige Menschen mit Behinderung der Zugang zum Leistungssystem der Sozialgesetzbücher erschwert ist. Dies betrifft z.B. auch taubblinde Menschen, die bei Kommunikation auf die taktile Gebärdensprache angewiesen sind. Um eine verbesserte Ansprache in Bezug auf zur Verfügung stehende Leistungen und eine passgenauere Leistungsgewährung zu ermöglichen, wurden mit dem Bundesteilhabegesetz die unabhängigen Teilhabeberatungsstellen eingeführt. Diese sind ein niedrigschwelliges Angebot, das Leistungsberechtigte über ihre Ansprüche informiert. Der Landtag bittet die Landesregierung, im Rahmen ihrer Beteiligung an dem Auswahlverfahren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß § 32 Abs. 4 SGB IX n.F. (neue Fassung) bei der Auswahl der Dienste, die die Teilhabeberatung anbieten, entsprechende Kenntnisse in der taktilen Gebärdensprache positiv zu berücksichtigen.
7. Der Landtag erkennt den besonderen Assistenzbedarf von Menschen mit Hörsehbehinderung an und auch die besonderen Anforderungen an die Qualifikation der Assistenz. Der Landtag bittet die Landesregierung, im Gespräch mit den Selbstvertretungsorganisationen den Bedarf an entsprechend qualifizierten Assistenzen zu ermitteln und geeignete Initiativen auf den Weg zu bringen, um hier soweit erforderlich Abhilfe zu schaffen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 28. September 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)